



Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

An das Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Referat KSt L
19048 Schwerin

vds M-V
c/o ISER Universität Rostock
August-Bebel-Straße 28
18055 Rostock
marlen.eisfeld@uni-rostock.de,
mv@verband-sonderpaedagogik.de

Rostock, den 16.11.2020

Stellungnahme des Landesverbandes Sonderpädagogik e.V. M-V (vds M-V) zum Entwurf der Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung (Förderverordnung Sonderpädagogik – FöSoVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Förderverordnung – Sonderpädagogik (FöSoVO). Die Arbeit des Verbands für Sonderpädagogik beinhaltet alle Aspekte der pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen. Daher betrachten wir den Verordnungsentwurf ganzheitlich.

Hinweise oder eben auch nur Bewertung des § 1, da hier zumeist der Verordnungszweck beschrieben ist ...

Sonderpädagogische Förderung wie im § 2 beschrieben, entspricht den fachlichen und humanistischen Vorstellungen des Landesverbandes. Problematisch erscheint die Realisierung der sonderpädagogischen Förderung wie sie in § 2 (5) dargestellt wird. Inklusive Maßnahmen finden sich lediglich im gemeinsamen Unterricht wieder. Der Schweregrad und die Art des festgestellten Förderbedarfs bestimmt in der vorliegenden Förderverordnung die Umsetzung bzw. die Nichtumsetzung von Inklusion. Dies widerspricht der UN-Konvention (2006) über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Kinder dürfen eben nicht aufgrund ihrer Behinderung vom Besuch einer allgemeinen Schule ausgeschlossen werden. Ziel sollte es sein, ihnen gleichberechtigt mit anderen Kindern ohne diagnostizierte Behinderung den Zugang zu einem einbeziehenden, inklusiven Unterricht zu ermöglichen. Hierfür ist die



Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Ausgestaltung der Verordnung so zu gestalten dass entsprechende sächliche, räumliche und personelle Bedingungen verbindlich und differenziert vorgehalten werden können. Geplante Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf und Förderschulen sind somit im Sinne der Konventionen nicht rechtskonform. Nach wie vor ist es deutlich kritikwürdig, dass im Zuge inklusiver Bildungsangebote eine zusätzliche Kategorisierung, hier der besonders stark ausgeprägte sonderpädagogische Förderbedarf, eingeführt wird. Zu vermuten ist, dass mittels dieser zusätzlichen Etikettierung die Quote sonderpädagogisch zu fördernder Schülerinnen und Schüler gesenkt werden soll. De facto hat die vorliegende Förderverordnung keine Bezüge zur Schaffung eines inklusiven Schulsystems.

Es bleibt bei einer Feststellungsdiagnostik im wait-to-fall-modus, präventives Arbeiten ist nicht vorgesehen, Wege der Reintegration in das Regelsystem sind nicht erkennbar.

Für die Förderschwerpunkte Lernen, emotional-soziale Entwicklung und Sprache ist weiterhin eine Abschaffung eben dieser Feststellungsdiagnostik erforderlich. An deren Stelle sollte eine Förderdiagnostik treten, welche Schüler*innen, Eltern und Lehrkräften die Möglichkeit gibt, Förderprozesse zu evaluieren und Lernfortschritte zu dokumentieren. Diagnostik erfolgt nach aktuellen wissenschaftlichen und festgeschriebenen Standards ausschließlich durch förderschwerpunktspezifisch ausgebildeten Diagnostiker*innen. Die erstellten Gutachten müssen dabei regelmäßig einer Qualitätskontrolle unterzogen werden. Entsprechende Vorgaben sollten Bestandteil der Verordnung sein.

Kritisch bewerten wir die Ausgestaltung des **Förderschwerpunkts Lernen**. Dabei ist zumindest die Herstellung eines zeitlichen Zusammenhangs zwischen der Schließung der Förderzentren Lernen und der Umsetzung der Förderverordnung-Sonderpädagogik zwingend notwendig. Es wirkt im vorliegenden Entwurf so, als würde es ein solches Ausstiegsszenario aus dieser segregierend wirkenden Institution nicht geben. Dies gilt auch für die Funktion der Förderzentren als Träger des freiwilligen 10. Schuljahres. Im Sinne einer Verbindlichkeit und Planungssicherheit sollte dies deutlich aus der zukünftigen Sonderpädagogischen Förderverordnung hervorgehen.

Darüber hinaus regen wir an, als begleitende Maßnahme die aktuell anstehende Schließung des Förderzentrums in Bergen auf Rügen noch einmal zu prüfen. Ausgehend von dem im vorliegenden Entwurf gut dargestellten Aufgabenspektrum von Förderzentren, wird deutlich, dass das Förderzentrum in Bergen diese Rolle für die komplett inkludierten Schüler*innen auf der Insel sowie für die dort tätigen Sonderpädagogen in seinem Zuständigkeitsbereich ausübt. Zudem existieren die anderen Förderzentren Lernen im Land bis 2028 weiter, sorgen somit



Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

für fachlichen Austausch, treten für die Sicherstellung der adäquaten Versorgung der Schüler*innen durch Kontrolle und ggf. Intervention ein und verhindern somit, dass sonderpädagogische Expertise in Vertretungsfunktionen verpufft. Durch die Schließung dieser Einrichtung würden die Schüler*innen und Kolleg*innen auf Rügen schlechter gestellt.

Letztlich weisen wir nochmals darauf hin, dass separate Lerngruppen, wie sie für den Förderschwerpunkt Lernen beschrieben sind, keinen Bezug zur Inklusion aufweisen. Segregation kann selbstverständlich auch in einem Gebäude stattfinden. Äußerst kritisch sind Umfang und inhaltliche Tiefe der Ausführungen zum **Förderschwerpunkt Sprache** zu bewerten. Schon im Umfang der Ausführungen zeigt sich eine aus unserer Sicht gefährliche Geringschätzung dieses Förderbedarfs. Eine unzureichende Förderung von Schüler*innen mit Förderbedarf im Bereich Sprache zieht zwangsläufig Störungen im gesamten Lernprozess nach sich und kann darüber hinaus Probleme im Bereich der sozialen und emotionalen Entwicklung verschärfen und verstetigen. Somit droht bei unsachgemäßer pädagogischer Begleitung im Verlauf eine Umetikettierung in die Förderschwerpunkte emotional-soziale Entwicklung oder sogar Lernen.

Eine Förderung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Sprache sollte sich zudem im gesamten Beschulungszeitraum erstrecken können. Dies schließt die allgemeine Bildung sowie die berufliche Bildung ein. Eine Begrenzung der Förderung auf die Schuleingangsphase greift zu kurz und führt zu o.g. Prozessen einer möglichen Umetikettierung.

Der Zugang zu Schulen mit spezifischer Kompetenz ist auch für diesen Förderschwerpunkt dringend erforderlich, da neben einer qualitativ hochwertigen Förderung durch entsprechend ausgebildete Sonderpädagogen auch zahlreiche räumliche und sächliche Ausstattungsmerkmale Beachtung finden müssen.

Den Besonderheiten von Kindern mit dem **Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung** trägt der Entwurf im § 8 nur ungenügend Rechnung. Kinder mit Bedürfnissen im emotional-sozialen Bereich benötigen schnelle Lösungen. Aus unserer Sicht sollte auch ohne diagnostizierten sonderpädagogischen Förderbedarf Förderung stattfinden können.

Geplante differenzierte sonderpädagogische Förderbedarfe in „besonders stark ausgeprägt“ durch den Diagnostischen Dienst, erscheinen unter aktuellen Bedingungen in der Praxis nicht durchführbar und werden den zeitnahen Bedürfnissen der Kinder nicht gerecht. Eine Aufrechterhaltung von spezifischen Förderzentren für Kinder mit dem Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung ist demnach nicht notwendig. Für zeitnahe Förderung sind wohnortnahe Schulen mit kleinen Lerngruppen nach aktuellem Forschungsstand die bessere Alternative.



Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Bezüglich des **Förderschwerpunktes Sehen** (§ 12) sind die geplanten Inhalte nicht konkret genug. Konkreter formuliert können Schüler*innen wohnortnah in einer selbstgewählten allgemeinbildenden Schule im gemeinsamen Unterricht, wohnortnah an einer Schule mit spezifischer Kompetenz im gemeinsamen Unterricht oder an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen beschult und gefördert werden. Sinnvoll sind zudem Schüler*innenkurse, in denen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Sehen zusammenkommen, um sich mit Themen aus dem „Spezifischen Curriculum“ auseinanderzusetzen und außerdem die Möglichkeit bekommen, andere Kinder und Jugendliche mit einer Sehschädigung kennenzulernen und sich auszutauschen. Alle Schüler*innen können innerhalb eines Schuljahres an bis zu 4 Kursen teilnehmen, die über 2 bis 5 Tage gehen können. Das Angebot von Schüler*innenkursen kann durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst Sehen MV umgesetzt werden. Dazu werden die Schüler*innen von ihren Schulen vom regulären Unterricht freigestellt.

Erlauben Sie uns abschließend einen Hinweis zur Umsetzung der Anlage 2 „Datenschutz“ im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Die von den Sorgeberechtigten zu unterschreibenden Formulare – hier insbesondere die datenschutzrechtlichen Informationen – sind barrierefrei zu gestalten und zusätzlich in einfacher Sprache zu formulieren. Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischen Förderbedarfen entstammen häufig sozialbenachteiligten Milieus mit einem eingeschränkten Bildungskapital. Ein vierseitiger Text mit datenschutzrechtlichen Informationen für Erziehungsberechtigte ist schlicht ausgrenzend.

Für eine inklusive Ausgestaltung der Förderverordnung Sonderpädagogik stehen wir gern beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag des vds M-V Dr. Marlen Eisfeld